

99046060061000, 99046060061000

Information über Notarvertreter: Was ist, wenn die Notarin oder der Notar nicht da ist?

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/489729015/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046060061000, 99046060061000
Leistungsbezeichnung I	Information über Notarvertreter: Was ist, wenn die Notarin oder der Notar nicht da ist?
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Vertreterin, Vertretung, Notar, Vertreter, Notarin, Notar krank/ im Urlaub
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bnoto/_39.html https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/61f06f2d-ae46-3387-9e28-40f065437d2b
Teaser	Wenn die Notarin oder der Notar abwesend oder verhindert ist, kann sie oder er unter bestimmten Voraussetzungen beantragen, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt wird.
Volltext	Die Notarin oder der Notar beantragt die Bestellung der Vertreterin oder des Vertreters bei dem Oberlandesgericht, wenn die Vertretung länger als drei Monate dauern soll oder wenn eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter bestellt werden soll. Bei kurzer Abwesenheit oder Verhinderung ist der Antrag bei dem Landgericht zu stellen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Notarin oder der Notar muss vollständig verhindert sein. • Verhinderung nur bei einzelnen Amtsgeschäften reicht nicht. • Der Grundsatz der persönlichen Amtsausübung darf nicht beeinträchtigt oder die Arbeitskraft der Notarin bzw. des Notars verdoppelt werden.
Kosten	Kosten entstehen nur für Notarinnen und Notare Kosten entstehen nur für Notarinnen und Notare
Verfahrensablauf	Die Notarin oder der Notar muss bei dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht einen Antrag stellen. Das Gericht entscheidet dann und teilt der Notarin oder dem Notar die Entscheidung mit.

Modul	Sachverhalt
	Zusätzlich teilt das Gericht die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter mit
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer kann im Einzelfall unterschiedlich lange sein
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch (§§ 111 ff. der Bundesnotarordnung) • Klage (§§ 111 ff. der Bundesnotarordnung)
Kurztext	Verwaltungsabteilung des zuständigen Landgerichts bzw. des Oberlandesgerichts anrufen.
Ansprechpunkt	Das Oberlandesgericht, wenn die Vertretung länger als drei Monate dauert oder eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter bestellt werden soll. Das Landgericht in allen anderen Fällen.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Information über Notarvertreter: Was ist, wenn die Notarin oder der Notar nicht da ist?